

Eignungsfeststellung

Der Vorstand des SJJV ist sich des potentiellen Risikos sexualisierter Gewalt insbesondere durch eine ungefilterte Personalauswahl bewusst und möchte durch eine regelmäßige Eignungsfeststellung der Betreuer:innen im Bereich der Jugend vermeidbare Fehlentscheidungen ausschließen.

Als Eignungsfeststellung wird deshalb auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zurückgegriffen. Diese erfolgt durch eine vom Verband bestimmte Stelle, die den Abgleich auf etwaiges Vorliegen von in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Tatbeständen vornimmt. Es handelt sich dabei insbesondere um gefährdende / schädigende Handlungen zum Nachteil von Schutzbefohlenen, Sexualstraftaten, Handlungen in Zusammenhang mit Kinder- und Jugendpornographie sowie Menschen- und Kinderhandel.

Erweitertes Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Der DJJV stellt auf der Homepage eine Bestätigung zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Verfügung. Bei der zuständigen Meldebehörde oder online unter <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de> kann mit einem gültigen Personalausweis sowie der ausgefüllten Bestätigung das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragt werden. In der Regel wird das Führungszeugnis nach etwa zwei Wochen postalisch zugestellt.

Um die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis durch den Verband zu ermöglichen, muss zwingend die Einwilligungserklärung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unterzeichnet und gemeinsam mit dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis der/dem Beauftragten zugeleitet werden. Zudem findet in regelmäßigen Abständen eine Sensibilisierung im Hinblick auf das aktuelle Präventionskonzept sexualisierter Gewalt im SJJV statt. In diesem Zusammenhang muss der Verhaltenskodex zum Kindeswohl unterschrieben sein.

Die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und der Einwilligungserklärung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann persönlich im Rahmen der Traineraus-/fortbildung, oder per Post an die Führungszeugnisbeauftragte erfolgen:

Dr. Anna Blandfort

Herchenbacher Str. 66,

66292 Riegelsberg,

Bei postalischer Zusendung ist zusätzlich ein frankierter Rückumschlag beizufügen. Eine digitale Versendung des Führungszeugnisses ist nicht zulässig.

Bei der Einsichtnahme werden Name, Vorname und Geburtstag sowie das Fehlen oder Vorhandensein von in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Tatbestände dokumentiert. Das Fehlen dieser Tatbestände ist Voraussetzung für die Übernahme der Tätigkeit als Betreuer:in im Bereich der Jugend. In diesem Fall wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt und mit dem Führungszeugnis zurückgesandt. Das erweiterte Führungszeugnis wird vom SJJV ab dem Datum seiner Ausstellung ein Jahr lang anerkannt. Mit Ablauf dieses Jahres verliert auch diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ihre Wirksamkeit.

Eine Speicherung oder sonstige Verarbeitung der einzelnen Tatbestände erfolgt **nicht**.

Bei Vorhandensein von mindestens einem Eintrag der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Tatbestände erfolgt eine Meldung an den Mitgliedsverein, dass die Voraussetzung für eine Betreuer Tätigkeit nach dem Gewaltschutzkonzept des SJJV nicht vorliegt.

Das Zeugnis, die Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie die Einwilligungserklärung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gehen im Original umgehend an den/die Antragsteller:in zurück.

Zeitpunkt der Einsichtnahme und Prüfung

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt einmal jährlich.

Nochmal kurz: Welche Unterlagen benötige ich um als Betreuer im SJJV tätig zu werden?

- Unbedenklichkeitsbescheinigung (Erhalt nach Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses)
- Unterschriebene Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Unterschriebener Verhaltenskodex zum Kindeswohl